



Statuten

der

Swiss Prime Site AG

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter der Firma „Swiss Prime Site AG“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

² Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Olten/SO.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art, in erster Linie an Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz. Auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland ist vom Zweck der Gesellschaft umfasst. Die Gesellschaft kann Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland gründen, sich an bestehenden Unternehmungen mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.

² Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen und Rechtshandlungen vornehmen, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln, den Gesellschaftszweck zu fördern oder diesen zu erleichtern. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Gesellschaft auch Fremdmittel aufnehmen.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.

Abschnitt 2

Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'173'794'641.20 und ist eingeteilt in 76'718'604 Namenaktien von je CHF 15.30 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

² Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

³ Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung der SPS Immobilien AG 855'000 Namenaktien zu je CHF 200.- nominell, zum Ausgabebetrag von CHF 222.22 (gerundet auf Rappen) und im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung der SPS Immobilien Residenz AG 67'500 Namenaktien zu je CHF 200.- nominell, zum Ausgabebetrag von CHF 222.22 (gerundet auf Rappen) zu zeichnen und die gezeichneten Aktien durch Barzahlung im Betrage von insgesamt CHF 205'000'000.- zu liberieren.

⁴ Gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Mai 2009 zwischen der Gesellschaft einerseits und Pelham Investments AG, Baar, andererseits, erhält die Gesellschaft von Pelham Investments AG 625'688 Namenaktien der Jelmoli Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 10.- zu einem Wert von je CHF 424.24 (gerundet). Im Gegenzug erhält Pelham Investments AG 4'480'000 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 18.80.

⁵ Gemäss Sacheinlagevertrag vom 23. Oktober 2009 zwischen der Gesellschaft einerseits und Credit Suisse, Zürich, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG, Zürich, andererseits, erhält die Gesellschaft von Credit Suisse im eigenen Namen aber auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG 2'955'502 Namenaktien der Jelmoli Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 10.- zu einem Wert von je CHF 444.03 (gerundet). Im Gegenzug erhält Credit Suisse zugunsten der andienenden Aktionäre der Jelmoli Holding AG 24'235'116 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 18.80.

Artikel 3a

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. März 2023 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 95'284'498.50 durch Ausgabe von höchstens 6'227'745 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 15.30 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3b (Bedingtes Kapital) Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, wird der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt sein, sein Recht gemäss Art. 3a (Genehmigtes Kapital) auszuüben und Aktienkapital zu schaffen, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 95'284'498.50 erhöht werden darf.

Artikel 3b

Bedingtes Kapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 95'284'498.50 erhöht durch Ausgabe von höchstens 6'227'745 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 15.30 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) Aktienkapital zu schaffen, ist der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt, sein Recht gemäss Art. 3b (Bedingtes Kapital) auszuüben und entsprechende Anlehensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 95'284'498.50 erhöht werden darf.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur

- (1) Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

⁴ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- (1) die Anlehensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren;
- (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen; und
- (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend dem Marktpreis im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Artikel 4

Aktientitel

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Bei einem Wohnortwechsel muss der neue Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort massgebend ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

⁵ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht abzulehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen. Ansonsten bestehen keine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen.

Abschnitt 3

Fremdkapital

Artikel 6

Fremdmittel

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationsanleihen mit und ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren bzw. sicherstellen.

Abschnitt 4

Organisation der Gesellschaft

Artikel 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die weiteren vom Verwaltungsrat gegebenenfalls nach Massgabe des Organisationsreglements bezeichneten Organe.

A. Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
- 3) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 4) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 6) Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nach Abschnitt 5 der Statuten;
- 7) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 8) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Termin

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.
- ³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.
- ⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer halben Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Artikel 10

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können auch brieflich eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich.
- ⁴ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie der zugehörige Prüfungsbericht, der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 11

Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

- ³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Artikel 12

Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- ² Die Vertretung in der Generalversammlung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende. Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme, Vertretung und Erteilung von Weisungen aufstellen. Er stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- ⁴ Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Artikel 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- ¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- ³ Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Gene-

ralversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 14

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- k) die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
- l) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- m) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung gemäss lit. i., k und l vorstehend.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15

Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Präsident des Verwaltungsrates, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16

Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

² Fällt der Präsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 17

Pflichten und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement der Gesellschaft.

⁴ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2) Festlegung der Organisation;
- 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 8) Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

⁵ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften Berater beiziehen oder solche als Experten seinen Ausschüssen zuordnen.

Artikel 18

Einberufung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 19

Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse

des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder per E-Mail gefasst werden. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 20

Zusätzliche Tätigkeiten

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als zehn weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben, wovon maximal vier in börsenkotierten Rechtseinheiten.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben, wovon maximal eines in einer börsenkotierten Rechtseinheit.

³ Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. eines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans wahrgenommen werden (einschliesslich in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als eine Tätigkeit gezählt. Tätigkeiten in nicht gewinnorientierten Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen keiner Beschränkung.

Artikel 22

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss

der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten definiert.

³ Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

- 1) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für die fixe und variable Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
- 2) Beurteilung der Zielerreichung für die Bemessung der variablen Vergütung;
- 3) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Maximalbeträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- 4) Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
- 5) Vorschlag des Vergütungsberichtes;
- 6) Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.

Artikel 23

Verträge

¹ Die Verträge, die den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal ein Jahr.

² Die Verträge gemäss Abs. 1 können nachvertragliche Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vorsehen. Die Entschädigung entspricht proportional der Dauer maximal der letztmals ausgezahlten fixen Jahresvergütung.

Artikel 24**Zeichnungsrecht**

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

C. Revisionsstelle**Artikel 25****Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle, welche die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Artikel 26**Aufgaben**

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 27**Spezialrevisionsstelle**

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 5**Vergütung****A. Vergütung des Verwaltungsrates****Artikel 28****Vergütungselemente**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung.

² Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

³ Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag abgedeckt sind.

⁴ Die Vergütung kann vollumfänglich in bar oder in gesperrten oder ungesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.

⁵ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Verwaltungsratsmitglieder für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 29

Genehmigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

² Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

³ Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.

B. Vergütung der Geschäftsleitung

Artikel 30

Vergütungselemente

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung.

² Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 3 abgedeckt sind.

³ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 31

Variable Vergütung

¹ Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf vom Verwaltungsrat jährlich neu festzulegenden, im langfristigen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegenden quantitativen und individuellen Zielen.

² Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann in bar oder teilweise in gesperrten oder ungesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.

Artikel 32

Genehmigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung einen Maximalbetrag, welcher sowohl die fixen als auch die variablen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr umfasst.

² Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

³ Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mit-

glied 150% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

⁴ Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.

Abschnitt 6

Rechnungsabschluss

Artikel 33

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 34

Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht zusammensetzt.

Artikel 35

Verwendung des Jahres-
gewinnes ¹ Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff. OR zu verwenden.

² Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

Artikel 36

Auflösung der Gesell-
schaft Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 37

Liquidation

- ¹ Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff. OR.
- ² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- ³ Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Artikel 38

Bekanntmachungen, Mitteilungen an die Aktionäre

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
 - ² Mitteilungen an die Namenaktionäre können im Publikationsorgan oder durch Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse erfolgen.
-

NOTARIELLE BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Dr. Dominik Strub, mit Büro in Olten, bescheinigt hiermit, dass die Statuten der Swiss Prime Site AG mit Sitz in Olten an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 4. Januar 2022 geändert wurden und diejenigen vom 23. März 2021 ersetzen. Sie sind in der vorliegenden Fassung für die Gesellschaft verbindlich.

Olten, den 4. Januar 2022

Not.Prot.Nr. 3099/2022



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:


Dr. Dominik Strub